

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1960	Nummer 111
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	28. 9. 1960	RdErl. d. Innenministers Amtlicher Verkehr mit dem Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	2589
20311	17. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Zuständigkeitsregelung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der aus Bauleitungsmitteln vergüteten Angestellten der Staatshochbauverwaltung	2590
8300	23. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August 1958 (BGBl. I S. 567); hier: Auslegung des Begriffs „Weihnachts- und Neujahrsgartifikationen“	2591
9221	20. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO; hier: Verwendung von Vordrucken	2592

I.

20311

20020

Amtlicher Verkehr mit dem Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1960 —
I C 2 / 17—10.136

Die Richtlinien über den amtlichen Verkehr mit dem Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 20020) werden wie folgt geändert:

a) In Abschn. A Ziff. II Nr. 5 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

In wichtigen Fällen oder wenn es sich um ein Schreiben von Behörden, staatlichen oder halbstaatlichen Organisationen in den Staaten handelt, in denen keine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland besteht, ist das Schreiben der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen mit der Anfrage, wie der Empfänger sich verhalten soll.

b) In Abschn. D Nr. 10 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Auskunftsersuchen über deutsche Staatsangehörige sind nicht als Angelegenheiten des üblichen konsularischen Verkehrs anzusehen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 2589.

Zuständigkeitsregelung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der aus Bauleitungsmitteln vergüteten Angestellten der Staatshochbauverwaltung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 9. 1960 —
Z A 1 / 0.262.5 — H

Wie ich festgestellt habe, wird in den einzelnen Regierungsbezirken bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Angestellten der Staatshochbauämter und Staatlichen Bauleitungen unterschiedlich verfahren. Während einzelne Regierungen diese Personalsachen durch ihre Dezernate 02 selbst bearbeiten, haben andere die Bearbeitung der Personalien der Angestellten der Ortsbaudienststellen den Staatshochbauämtern und Staatlichen Bauleitungen ihres Bezirks übertragen. Da sich gezeigt hat, daß häufig qualifizierte Bewerber während des länger währenden Einstellungsvorgangs bei der Bearbeitung durch die Regierung ihr Einstellungsgesuch wieder zurückzogen, erscheint es zur rascheren Gewinnung der heute stark mangelnden technischen Kräfte zweckmäßiger, insbesondere bei den rascher wechselnden Bauleitungsangestellten deren Personalbearbeitung in die Zuständigkeit der Ortsbaudienststellen zu legen. Aus diesem Grunde und zwecks gleichmäßiger organisatorischer Behandlung der Personalbearbeitung in der Staatshochbauverwaltung und zur Vereinfachung der Verwaltung ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an, daß die Staatshochbauämter und Staatlichen Bauleitungen alle Personalangelegenheiten — Einstellungen, Höhergruppierungen, Kündigungen, Entlassungen — ihrer Bauleitungsangestellten bis zur Tarifgruppe IV TO.A einschließlich in eigener Zuständigkeit selbstverantwortlich bearbeiten und die Personalakten dieser Dienstkräfte

führen. Die Festsetzung der Grundvergütung ist dem Rechnungsamt zur Nachprüfung vorzulegen. Um Ihnen eine Kontrolle zu geben, haben die Ortsbaudienststellen Ihnen in jedem Fall einer Personalveränderung umgehend zu berichten. Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Planangestellten der Staatshochbauämter pp. sowie von Bauleitungsangestellten der Vergütungsgruppe III TO.A und höher verbleibt weiterhin bei Ihnen, wobei ich darauf hinweise, daß auch die Einstellung und Höhergruppierung von Bauleitungsangestellten dieser Tarifgruppen nach wie vor der vorherigen Zustimmung der Landesregierung bedürfen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an den Rektor der Technischen Hochschule
Aachen,

Kanzler
— d. d. Hd. des Rektors —
der Universität Bonn,

Kanzler
der Universität Köln,

Kurator
der Universität Münster,

Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1960 S. 2590.

8300

**Verordnung
zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August 1958
(BGBl. I S. 567);
hier: Auslegung des Begriffs
„Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen“**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1960 —
II B 2 — 4204.1 (47/60)

Nach § 2 Buchst. p) der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG v. 2. August 1958 (BGBl. I S. 567) bleiben u. a. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zum Betrage von 200,— DM bei der Bemessung der Ausgleichsrente unberücksichtigt. Diese Vorschrift entspricht, abgesehen von der Höhe des Betrages, im Steuerrecht dem § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes.

Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind nach § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrsfestes) gezahlt werden. Hierzu bestimmt Abschn. 16 Abs. 2 der Lohnsteuerrichtlinien, daß auch der Wert von Sachzuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrsfestes) gewährt werden, wie Barzuwendungen aus diesem Anlaß zu behandeln sind. Wie mir bekannt ist, werden auch die im Dezember eines jeden Jahres von Arbeitgebern vielfach gezahlten 13. Monatsgehälter in der Regel steuerrechtlich als Weihnachtszuwendung behandelt, weil sie aus Anlaß des Weihnachtsfestes ausgezahlt werden (vgl. dazu die Entscheidung des Bundesfinanzhofes v. 15. 2. 1957 — VI 37/55 U — Bundessteuerblatt III S. 117, in der ausgeführt ist, daß die Steuerfreiheit für Weihnachtszuwendungen auch für einmalige Bezüge in Betracht komme, auf die

ein Arbeitnehmer einen sonstigen Anspruch habe, sofern die Auszahlung solcher Bezüge in die Weihnachtszeit vorverlegt werde).

Ich halte es nicht für angebracht, den Begriff „Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen“ im Steuerrecht und im Versorgungsrecht unterschiedlich auszulegen, zumal die entsprechende Vorschrift in der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG dem Steuerrecht nachgebildet ist.

Sofern daher 13. Monatsgehälter, Erfolgsprämien und ähnliche Zuwendungen von Arbeitgebern mit Billigung des zuständigen Finanzamtes steuerrechtlich wie „Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen)“ im Sinne des § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes behandelt werden, habe ich keine Bedenken dagegen, solche Zuwendungen auch versorgungsrechtlich wie Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen zu behandeln; sie sind daher bei der Bemessung der Ausgleichsrente nur mit dem 200,— DM übersteigenden Betrage zu berücksichtigen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2591.

9221

**Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr
gemäß § 6 StVO;
hier: Verwendung von Vordrucken**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 9. 1960 — V/B.3 — 53—01 — 65/60

Zur Durchführung des Verkehrsunterrichts gem. § 6 StVO werden bei einigen Stadt- und Kreisverwaltungen sowie Polizeibehörden des Landes Vordrucke verwendet, die zu einer nicht unwesentlichen Arbeitersparnis führen. Die Vordrucke bestehen aus zwei Blättern. Bei Ausfüllung der polizeilichen Meldung (Blatt 1) werden die Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtstag und -ort) und der Tatbestand des Verkehrsverstoßes im Durchschreibeverfahren zugleich auf die Vorladung (Blatt 2) übertragen. Zu diesem Zweck ist Blatt 1 auf der Rückseite an den Stellen, an denen durchgeschrieben werden soll, mit Kopierschichten versehen. Die noch fehlenden Angaben (Behördenbezeichnung im Briefkopf, Datum, Unterrichtstermin nach Tag und Örtlichkeit, Sitz der Aufsichtsbehörde) fügt die Straßenverkehrsbehörde bei Ausfertigung der Vorladung sodann mittels Stempel ein. Der Eindruck der Behördenbezeichnungen im Briefkopf und in den Anschriften würde zwar im Regelfalle eine Arbeitserleichterung bringen, die Verwendung des Vordruckes jedoch in den Fällen ausschließen, in denen der Vorzuladende seinen Wohnsitz im Bereich einer anderen Straßenverkehrsbehörde hat.

Den Stadt- und Kreisverwaltungen wird eine Beschaffung und Verwendung solcher Vordrucke empfohlen, für die das nachstehend abgedruckte Muster als Beispiel dienen soll.

Die Kontrolle über die Teilnahme der zum Unterricht Vorgeladenen ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde. Zu diesem Zweck sind die Vorladungen bei Unterrichtsbeginn durch den Polizeibeamten, der den Unterricht erteilt, einzusammeln und der Straßenverkehrsbehörde zu übermitteln. Soweit einzelne Teilnehmer ihre Vorladung nicht mitgebracht haben, werden diese notiert und der Straßenverkehrsbehörde besonders mitgeteilt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes.

Anlage 1

Blatt 1

Vorderseite

....., den 19.....

Kraftfahrer

Radfahrer

Fußgänger u. a.

(Nichtzutr. streichen)

Meldung
für eine Vorladung zum Verkehrsunterricht

Herr/Frau/Fräulein

.....

Geburtstag:

in

Geburtsort:

.....

hat am um Uhr

.....

.....

.....

.....

und dadurch gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen.

Der/die Beschuldigte wurde angezeigt — gebührenpflichtig verwarnt — mündlich verwarnt.

Es wird vorgeschlagen, den/die Beschuldigte/n gemäß § 6 der Straßenverkehrsordnung zum Verkehrsunterricht vorzuladen. Er/sie wurde davon in Kenntnis gesetzt, daß er/sie mit einer Vorladung zum Verkehrsunterricht rechnen muß.

.....
(Name und Dienstgrad des Polizeibeamten)

.....

....., den 19.....

(Polizeidienststelle)

Urschriftlich

d

in

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

— frei für Kopierschichten —

1. Vorladung zum — hat — nicht — teilgenommen
— ist — nicht — entschuldigt

2. Vorladung zum — hat — nicht — teilgenommen
— ist — nicht — entschuldigt

....., den19.....
(Straßenverkehrsbehörde)

Urschriftlich

d
(Polizeibehörde)

in

mit der Bitte um Erstattung einer Strafanzeige.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Blatt 2

Vorderseite

.....
(Straßenverkehrsbehörde)

....., den 19....

Herr Frau Fräulein

.....
in

Geburtstag:

Geburtsort:

B e t r . : Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr

Nach einer Meldung der Polizeibehörde in haben Sie
am um Uhr.....
und dadurch gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen.

Um Ihnen die Gefahren solcher Verstöße vor Augen zu führen und Sie mit den neuesten gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen bzw. Ihre Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern, werden Sie gebeten,

am, dem 19...., um Uhr

in

an einem Verkehrsunterricht gemäß § 6 der Straßenverkehrsordnung teilzunehmen. Pünktliches Erscheinen ist zur Vermeidung von Störungen des Unterrichts unbedingt notwendig. Sollten Sie an dem angegebenen Tag am Unterricht nicht teilnehmen können, so teilen Sie dies bitte vorher der im Briefkopf genannten Stelle unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich mit. Es wird Ihnen dann ein neuer Termin bekanntgegeben werden, wobei Ihre Wünsche nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen.

Beachten Sie bitte, daß unbegründetes und unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht nach den §§ 6 und 49 der Straßenverkehrsordnung strafbar ist.

Diese Aufforderung wollen Sie bitte am Unterrichtstage mitbringen und dem zuständigen Kontrollbeamten aushändigen.

Gegen diese Verfügung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zustellung entweder beim Herrn Regierungspräsidenten in oder bei mir schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingelegt werden kann.

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1960 S. 2592.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.